

worauf in den beteiligten Kreisen aus allgemeinen Gründen Wert gelegt wird.

Außerhalb des Falles des bestellten Porträts hat das geltende Recht über die urheberrechtlichen Befugnisse des Bestellers eines Werkes keine Bestimmung getroffen. Auch der Entwurf sieht von einer Regelung der Frage ab, in welchen Fällen bei der Anfertigung eines Werkes auf Bestellung das Urheberrecht als auf den Besteller übergehend zu behandeln ist. Die Verhältnisse liegen hier, je nachdem es sich um Werke der hohen Kunst oder des Kunstgewerbes, um Werke der Photographie oder schließlich um Werke der Baukunst handelt, vielfach verschieden; außerdem entscheiden Übung und Handelsbrauch. Selbstverständlich ist, daß auch ohne ausdrückliche Vertragsbestimmung das Urheberrecht auf den Besteller alsdann übergeht, wenn es nach Lage der Umstände als von den Parteien gewollt zu unterstellen ist. Dies wird der Regel nach dann der Fall sein, wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste für geschäftliche Zwecke einen Verlagsphotographen mit der Anfertigung photographischer Abzüge des Werkes beauftragt hat.

Nach den jedesmal obwaltenden Verhältnissen ist auch die namentlich für das Kunstgewerbe und das photographische Gewerbe wichtige Frage zu entscheiden, ob das Urheberrecht an einem Werke, das jemand im Dienste eines geschäftlichen Unternehmens und für dessen Zwecke hervorgebracht hat, bei dem Urheber verblieben oder auf den Betriebsunternehmer übergegangen ist. Wird im allgemeinen zwar angenommen werden können, daß das Recht auf den Unternehmer übergegangen ist, wenn der Urheber, namentlich als Angestellter, Beamter usw., seine Dienste dem Unternehmer berufsmäßig und gegen Entgelt zur Verfügung gestellt hatte, so hat doch von der Aufnahme einer gesetzlichen Präsumtion in das Gesetz abgesehen werden müssen, da eine solche Vorschrift der Verschiedenheit der Fälle nicht gerecht werden würde.

Die Vorschrift im § 11 soll an die Stelle des § 12 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 treten. Sie entspricht, auch in Ansehung der Fristbestimmung des Absatz 2, dem Vorgang in §§ 3, 42 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901.

§ 12.

Die Vorschrift im § 12 bezweckt, das Werk gegen Veränderungen, Entstellungen und ähnliche, unter Umständen den Ruf des Künstlers gefährdende Maßnahmen sicherzustellen. Die Bestimmung hat nach dem Vorbilde des Literaturgesetzes nur den Fall im Auge, daß das Urheberrecht übertragen wird. In einem solchen Falle soll der Erwerber bei Ausübung seiner Befugnisse (§ 15) nicht berechtigt sein, an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Inhabers Änderungen vorzunehmen. Das Werk darf also mit einer solchen Änderung weder vervielfältigt, noch gewerbsmäßig verbreitet, noch gewerbsmäßig mittels mechanisch-optischer Einrichtungen vorgeführt werden.

Zulässig sind nach Abs. 2 solche Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Hierbei werden auch die im Kunstverkehre bestehenden Gebräuche zu berücksichtigen sein. Keinem Zweifel wird es unterliegen, daß namentlich die Übertragung des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen gestattet sind, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt. Andererseits kann angenommen werden, daß die Weglassung von Teilen meist eine im Sinne des § 12 unzulässige Änderung des Werkes darstellen wird. Das Gleiche gilt von der Weglassung von Bemerkungen, die, wie z. B. die Bezeichnung des Jahres, in welchem das Werk entstanden ist, nach der Verkehrsanschauung für die Beurteilung des Werkes von Bedeutung sind.

Die Erteilung der Erlaubnis steht dem »Berechtigten« zu. In Übereinstimmung mit dem Literaturgesetze hat der Entwurf, wo er vom Urheber spricht, nicht nur denjenigen, in dessen Person das Urheberrecht entstanden ist, sondern, falls nicht etwa aus dem Zusammenhang ein anderes hervorgeht, auch den Erben, nicht aber einen sonstigen Rechtsnachfolger im Auge. Im Gegensatz hierzu ist als »Berechtigter« jeder zu verstehen, der im gegebenen Falle zur Ausübung des Urheberrechts befugt ist, folglich unter Umständen auch der Verleger.

Über den Fall, daß das Werk, ohne daß eine Übertragung des Urheberrechts stattgefunden hat, verändert wird, hat der Entwurf keine Bestimmung getroffen. Hauptsächlich handelt es sich hier um den Fall der Vornahme einer Änderung an einem Gemälde, einer Zeichnung usw. durch den Eigentümer oder Besitzer. In Fällen dieser Art erscheint, solange das veränderte Werk nicht an die Öffentlichkeit gelangt, das Interesse des Urhebers durch die Änderung nicht in dem Maße berührt, daß das Gesetz zu seinem Schutze einzutreten brauchte. Wird aber das veränderte Werk, z. B. durch Ausstellen, weiteren Kreisen zugänglich gemacht, so werden die Vorschriften des allgemeinen Rechtes ausreichenden Schutz gewähren, namentlich dann, wenn mit der Bekanntgabe des veränderten Werkes eine Verletzung der künstlerischen Ehre des Urhebers oder die Gefahr einer Täuschung des Publikums verbunden ist. Auch die Vorschrift des § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Namensrecht kommt hier in Betracht. Es ist anzunehmen, daß der Urheber auf Grund dieser Vorschrift die Beseitigung der Beeinträchtigung beanspruchen kann, wenn das mit seinem Namen versehene Werk verändert und in dieser Form dritten Personen zugänglich gemacht wird.

§ 13.

Jeder Künstler hat ein Interesse daran, daß ein von ihm geschaffenes Werk, dem er aus irgend einem Grunde nicht selbst seinen Namen oder Namenszug beigefügt hat, nicht ohne sein Wissen von anderer Seite mit seinem Namen oder Namenszuge versehen wird; denn eine solche Bezeichnung des Werkes hinter dem Rücken des Künstlers kann dem Rufe des Künstlers erheblichen Abbruch tun. Zwar gewährt unter Umständen bereits die bestehende Gesetzgebung gegen derartigen Mißbrauch Schutz. Jedoch werden diese Vorschriften in manchen Fällen versagen, insbesondere finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Betrug und Urkundenfälschung dann keine Anwendung, wenn die Beisetzung des Namens oder Namenszugs nicht in widerrechtlicher Absicht erfolgte. Der Entwurf hat deshalb im § 13 dem Künstler ausdrücklich und allgemein das ausschließliche Recht der Signierung zuerkannt und jedem anderen, auch den Erben des Künstlers, untersagt, den Namen oder Namenszug beizusetzen, es sei denn, daß der Künstler selbst hierzu die Einwilligung erteilt hat. Im § 33 ist dann die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 13 unter Strafe gestellt. Es ist aber selbstverständlich, daß, wenn durch die Handlung zugleich ein Strafgesetz verletzt wird, das eine schwerere Strafe androht, dieses zur Anwendung kommt.

Die Bestimmung hat in erster Linie für den Urheber eines Werkes der bildenden Künste Bedeutung. Sie soll jedoch auch für den Bereich der Photographie gelten.

§ 14.

Die Vorschrift des § 14 entspricht im allgemeinen dem § 10 des Literaturgesetzes. Abweichend von dem Literaturgesetze muß jedoch die Zwangsvollstreckung in das Werk selbst für zulässig gelten, da dieses einen stofflichen Vermögenswert enthalten kann, was bei dem Manuskripte der Regel nach nicht der Fall ist.